

Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden

Die Preise für die Grund- und Ersatzversorgung gelten für Haushaltskunden im Sinne des EnWG (Privatkunden und Gewerbekunden bis 10.000 kWh/Jahr)

GWH-Strom Grund- und Ersatzversorgung

gültig ab 01.01.2024

gültig ab 01.01.2025

Arbeitspreis/Kilowattstunde (je Verbrauch) (netto)	35,84 ct/kWh	32,52 ct/kWh
Arbeitspreis/Kilowattstunde (je Verbrauch) (brutto)	42,65 ct/kWh	38,70 ct/kWh
Grundpreis/Jahr (netto)	79,66 EUR/Jahr	89,75 EUR/Jahr
Grundpreis/Jahr (brutto)	94,80 EUR/Jahr	106,80 EUR/Jahr

Zusammensetzung des Arbeitspreises

Stromsteuer	2,050 ct/kWh	2,050 ct/kWh
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsrecht)	1,320 ct/kWh	1,320 ct/kWh
Umlage nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	0,275 ct/kWh	0,277 ct/kWh
Aufschlag für besondere Netznutzung / § 19 StromNEV-Umlage	0,643 ct/kWh	1,558 ct/kWh
Umlage nach § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes	0,656 ct/kWh	0,816 ct/kWh
Summe der Umlagen, Aufschläge und Steuern (netto)	4,944 ct/kWh	6,021 ct/kWh
Arbeitspreis Netznutzungsentgelt (GWH Netz) (netto)	8,760 ct/kWh	9,900 ct/kWh
Anteil des Stromlieferanten (GWH) am Arbeitspreis (netto)	22,136 ct/kWh	16,599 ct/kWh

Zusammensetzung des Grundpreises

Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis GWH	60,00 EUR/Jahr	70,00 EUR/Jahr
Messstellenbetrieb GWH	10,75 EUR/Jahr	10,75 EUR/Jahr
Summe der Netznutzungsentgelte am Grundpreis (netto)	70,75 EUR/Jahr	80,75 EUR/Jahr
Anteil des Stromlieferanten (GWH) am Grundpreis (netto)	8,91 EUR/Jahr	9,00 EUR/Jahr

Erläuterungen zu energiewirtschaftlichen Fachbegriffen

Konzessionsabgabe: Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen.

KWK-Umlage: fördert die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Netzentgelte: Entgelte für den Transport und die Verteilung der Energie sowie die damit verbundenen Dienstleistungen; bestimmte staatliche Abgaben werden mit den Netzentgelten erhoben.

Offshore-Haftungsumlage: sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab; die daraus entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Stromsteuer: Eine durch das Stromsteuergesetz/Energiesteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch.

Aufschlag für besondere Netznutzung / § 19 StromNEV-Umlage: finanziert die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten. Der Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung enthält einen bundesweiten Ausgleichsmechanismus zur Entlastung von Verteilnetzbetreibern, die besondere Kostenbelastungen im Zusammenhang mit dem Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien vorweisen.

Preisstand: 14.11.2024